

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Ursula Scherrer
Holzikofenweg 36
3003 Bern

ursula.scherrer@seco.admin.ch

Bern, 24. September 2019 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrte Frau Scherrer

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. August 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat einerseits die Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022 um weitere drei Jahre verlängern und andererseits per 1. Januar 2020 die Mindestlöhne anpassen. Neu soll der Mindestlohn inkl. Zuschläge für Ungelernte von CHF 19.20 auf CHF 20.90, für Ungelernte mit einer vierjährigen Erfahrung oder EBA von CHF 21.10 auf CHF 22.95 und für Gelernte mit EFZ von CHF 23.20 auf CHF 25.25 erhöht werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt eine weitere Erhöhung der Mindestlöhne ab.

Normalarbeitsverträge müssen im Gegensatz zu Gesamtarbeitsverträgen keinen strengen Quoren gemäss Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit (SR 221.215.31) genügen. Sie sind aber ein schwerwiegender Eingriff in den Arbeitsmarkt.

Zudem verweisen wir auf Art. 360a Abs. 2 OR, welcher besagt, dass «die Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen dürfen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.»

Darüber hinaus laufen die beantragten Ansätze den Brancheninteressen, z. B. von GastroSuisse, zuwider. Gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe sehr zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. Die Mindestlöhne werden tiefer angesetzt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter